



RUSSIAN DESK

Das Russlandgeschäft wieder starten

Die Infektionszahlen gehen auch in Russland zurück. Mit der schrittweisen Reduzierung der strengen Beschränkungen zur Bekämpfung der COVID 19-Pandemie kehrt das wirtschaftliche Leben langsam in normale Bahnen zurück.

Für Russlandinvestoren ist es wichtig, nun das Russlandgeschäft rasch wieder zu starten. Die Krise mit ihren Verwerfungen zwingt dazu, die eigene Marktposition zu verteidigen. Zugleich bietet sie Chancen für denjenigen, der sich rasch auf die neue Lage einzustellen vermag. An vielen Stellen werden die Karten neu gemischt.

Mit den Beschränkungen verschwinden allerdings nicht sämtliche Stolpersteine. Gerade in einer solchen Situation ist ein energisches, aber durchdachtes Vorgehen wichtig. Daher haben wir die wichtigsten rechtlichen Aspekte eines Neustarts des Russlandgeschäfts nachfolgend zusammengefasst.

AUFENTHALTSRECHT

Aus dem Ausland besteht für Ausländer derzeit nur in einigen Fällen (etwa bei ständiger Aufenthaltsgenehmigung) die Möglichkeit zur Einreise. Hochqualifizierte Spezialisten können einreisen, wenn sie auf Antrag des Arbeitgebers in eine Liste des zuständigen Ministeriums eingetragen werden. Nach wie vor ist die Einreise nicht einfach, es gibt aber schon wieder erste Flüge.

Eine wichtige Ausnahme gilt auch für Montagevisa. Ausländer dürfen unabhängig von der Branche zur Installation oder Wartung von Anlagen o. ä. einreisen. Dazu ist in einem komplexen Verfahren ein Antrag an das zuständige Ministerium zu richten. Mit dem bei einer russischen Auslandsvertretung eingeholten Visum kann der ausländische Monteur einreisen.

Nach der Einreise sind die in der jeweiligen Region angeordneten Corona-Maßnahmen zu befolgen, es können ein Corona-Test oder eine Quarantäne notwendig sein. Zu beachten sind auch die Sanitär- und Quarantänebestimmungen des Heimatlands bei der Rückkehr.

Ausländer, die sich in Russland befinden, können ihre Arbeit fortsetzen. Mittlerweile müssen sie ihre Arbeitserlaubnis und Visa vor Ort verlängern. Für Ausländer mit einem Aufenthaltstitel wird eine Abwesenheit außerhalb Russlands im Zeitraum vom 15. März bis zum 15. September 2020 nicht auf die maximale Aufenthaltsdauer im Ausland angerechnet.

ARBEITSRECHT

Nach wie vor unterliegen einige Wirtschaftszweige regionalen Beschränkungen; deren Zahl nimmt aber rasch ab. Bei der Arbeitstätigkeit sind die allgemeinen Vorgaben zu befolgen; noch immer gilt die Empfehlung, so viele Arbeitnehmer wie möglich daheim arbeiten zu lassen. Dafür bietet das russische Recht die sog. Fernarbeit oder die Tätigkeit im Homeoffice an. In beiden Fällen ist ein Zusatz zum Arbeitsvertrag erforderlich; Unterschiede bestehen beim Arbeitsschutz.

Bei der Arbeitstätigkeit ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Mitarbeiter mit Schutzmasken und Handschuhen versorgt sind. Es sind regelmäßige Temperaturmessungen vorzunehmen, um erkrankte Mitarbeiter rasch zum Arzt oder nach Hause zu schicken. Am Arbeitsplatz ist auf den Abstand zwischen den Arbeitsplätzen zu achten; Räume sind regelmäßig zu reinigen, die Mitarbeiter mit Desinfektionsmitteln zu versorgen. Bei Betrieben z. B. in Moskau, die ihre Tätigkeit wieder aufgenommen haben, sind in bestimmten Abständen stichprobenartige Corona-Tests für einen Teil der Mitarbeiter durchzuführen, um eine etwaige Infektion rasch zu entdecken und Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Der veränderte Arbeitsmarkt erlaubt derzeit eine Anpassung der Personalkosten in Abstimmung mit den Mitarbeitern, die zur Sicherung ihres Arbeitsplatzes zu Abstrichen bereit sind. Außerdem ist es leichter möglich, qualifizierte neue Mitarbeiter zu gewinnen.

LOKALISIERUNG

Die Pandemie hat die Verletzlichkeit weltweiter Lieferketten gezeigt und damit den Bestrebungen zur Lokalisierung Auftrieb gegeben. Es ist damit zu rechnen, dass die russische Politik der Importsubstitution fortgesetzt, vermutlich sogar verstärkt wird.

Eine Regierungsverordnung führte Ende April zusätzliche Beschränkungen für ausländische Produkte bei Vergabeverfahren ein; russische Produkte werden bevorzugt. Seit Jahren gilt eine entsprechende Regelung bereits in den Bereichen Pharma und Medizintechnik, in der Automobilbranche und im IT-Bereich. Nunmehr erfassen die Beschränkungen u. a. auch die Lack- und Farbenindustrie, Düngemittel, Chemikalien, Heizkörper und Heizkessel, Pumpenanlagen und Kompressoren sowie Bohr- und Wägetechnik.

Unabhängig von der staatlichen russischen Lokalisierungs politik stellt sich produzierenden Unternehmen vor dem weltwirtschaftlichen Hintergrund die Frage nach einer Rückverlegung ihrer Produktion nach Europa. Hier gelten insbesondere die osteuropäischen EU-Länder und Russland als geeignete Produktionsstandorte. Eine weitere Verbesserung des rechtlichen Rahmens für Investitionen in Russland kann hierzu ebenfalls beitragen. Unlängst sind die neuen Regeln zur Investitionsvereinbarung (sog. SPIK 2.0) in Kraft getreten.

In Investitionsvereinbarungen verpflichtet sich der Investor, in einem konkreten Investitionsprojekt ein Produkt bzw. eine Technologie in Russland anzusiedeln. Der Staat seinerseits sagt zu, für die Dauer der Investitionsvereinbarung die Bedingungen der Geschäftstätigkeit stabil zu halten, und gewährt staatliche Unterstützung. Darüber erhalten aufgrund einer Sonderinvestitionsvereinbarung hergestellte Produkte den Status „Made in Russia“ in einem vereinfachten Verfahren. Für eine Sonderinvestitionsvereinbarung geeignete Produkte bzw. Technologien waren bis zum 5. Juni 2020 beim Industrieministerium anzumelden.

Darüber hinaus wurde im Frühjahr 2020 ein Investitionsschutzgesetz verabschiedet, das die Investitionstätigkeit bzw. Kapitaleinlagen erleichtern soll. Es erlaubt Investitionsvereinbarungen mit dem Staat, um Rechtssicherheit für Investitionsvorhaben zu schaffen und eine staatliche Förderung zu ermöglichen.

VERTRAGSRECHT

Die Rückkehr zur Normalität beeinflusst auch die Vertragsgestaltung. Insbesondere sind die Regelungen zur höheren Gewalt betroffen. Mit Aufhebung der Beschränkungen wird eine Berufung auf höhere Gewalt schwieriger. In den meisten Fällen ist eine Lieferung mittlerweile wieder möglich.

Da eine zweite Corona-Welle und erneute Beschränkungen leider nicht auszuschließen sind, sollte in neue Verträge eine Corona-Klausel aufgenommen werden. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung muss ein Umstand nicht nur außerordentlich und unabwendbar, sondern auch unvorhersehbar sein, um als höhere Gewalt eingestuft zu werden. Bei einer zu erwartenden zweiten Welle fehlt genau diese Unvorhersehbarkeit. Daher empfiehlt es sich, eine spezielle Corona-Klausel in den Vertrag aufnehmen. Dort werden die rechtlichen Folgen einer erneuten Beschränkung rechtlich geregelt.

IMMOBILIEN- / MIETRECHT

Das Coronavirus hat das Gleichgewicht auf dem Immobilienmarkt v. a. für Büroflächen erschüttert. Auf Seiten der Mieter zwangen der starke Rückgang der geschäftlichen Umsätze und die Notwendigkeit der Versetzung von Mitarbeitern ins Homeoffice zur Kostensenkung. Auf der anderen Seite verlangten die Vermieter eine faire Berücksichtigung ihrer Interessen.

Die Regierung traf keine radikalen Maßnahmen zur umfassenden Regelung der Mietbeziehungen, sie beschränkte sich auf die Unterstützung von KMU und Unternehmen aus besonders betroffenen Branchen gemäß einer Liste der Regierung. Dort aufgeführte Unternehmen können Mietzahlungen bis zum 1. Oktober 2020 stunden. KMU aus diesen Branchen dürfen sogar eine Reduzie-

rung der Miete für ein Jahr verlangen. Wenn der Vermieter nicht zustimmt, haben die Mieter das Recht, bis zum 1. Oktober 2020 den Mietvertrag außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens einseitig zu beenden. Eine Haftung für den Schaden oder Vertragsstrafen wegen der vorzeitigen Vertragsbeendigung sind weitgehend ausgeschlossen; eine Kautions verbleibt aber beim Vermieter. Andere Mieter können nur dann in 2020 eine Mietminderung verlangen, wenn sie wegen staatlicher Beschränkungen zur Bekämpfung des Coronavirus ihre Mietobjekte nicht nutzen konnten.

Streitigkeiten wegen Mietzahlungen werden die Gerichte 2020 intensiv beschäftigen. Gegenwärtig laufen zwischen den Vertragsparteien von Mietverträgen häufig Verhandlungen über Rabatte und eine Umstrukturierung von Mietzahlungen. Die aktuelle Situation kann genutzt werden, die Miete zu reduzieren. Vermieter sind gerade jetzt bereit, verlässlichen Mietern entgegenzukommen.

Eine weitere Tendenz auf dem Markt ist der Übergang zu flexibleren Modellen der Büronutzung. Viele Mieter prüfen zur Kostenoptimierung den vollständigen oder teilweisen Übergang zum Co-Working oder zu einer Organisation der Arbeitsplätze nach dem Prinzip des agile office.

Der Bausektor hat die Folgen des Coronavirus vergleichsweise gut überstanden; er war kaum von den Beschränkungen der wirtschaftlichen Tätigkeit betroffen. Allerdings zeigte sich seine Verwundbarkeit bei Fragen der Arbeitssicherheit. Daher entwickelt sich die intensive Nutzung von IT-Technologien bei der Projektabwicklung zu einem wichtigen Wettbewerbsvorteil für moderne Bauunternehmen.

RECHTSDURCHSETZUNG / INSOLVENZRECHT

Im Nachgang zur Krise ist mit einer Zunahme der Rechtsstreitigkeiten zu rechnen; viele Konflikte aus der Krise werden gelöst werden müssen. Die russischen Gerichte sind aber technisch gut auf diese Herausforderung vorbereitet; die Prozessgesetze erlauben etwa den Einsatz von Videotechnologie.

Bis Anfang Oktober 2020 gilt noch ein Moratorium für die Beantragung eines Insolvenzverfahrens bei bestimmten Schuldern. Es ist damit zu rechnen, dass es danach zu einer Welle von Unternehmensinsolvenzen kommen wird. Zur Reduzierung späterer Probleme sollten Sie bereits jetzt ein präzises Monitoring der Vertragspartner vornehmen und ein genaues Forderungsmanagement betreiben. Bei Tochtergesellschaften in Russland ist auf eine ausreichende Kapitalstruktur zu achten.

FAZIT

Wer schon länger in Russland aktiv ist, weiß, dass das Land Krisen gut zu bewältigen vermag. In den vergangenen Jahren sind jene Investoren besonders schnell und erfolgreich aus der Krise gekommen, die nachhaltig und aktiv vorgegangen sind. Das dürfte auch in der aktuellen Krise das Vorgehen sein, das am meisten Erfolg verspricht.

Gerne beraten wir Sie bei der Wiederaufnahme und Intensivierung Ihrer Tätigkeit in Russland.

KONTAKT**Bilgeis Mamedova**

Diplom-Juristin | LL.M. | Ph.D.
Partnerin
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Bilgeis.Mamedova@bblaw.com

**Andrey Slepov**

Diplom-Jurist | Partner
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Andrey.Slepov@bblaw.com

**Kamil Karibov**

Diplom-Jurist | Ph.D. | Partner
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Kamil.Karibov@bblaw.com

**Prof. Dr. Rainer Wedde**

Of Counsel | Maître en droit
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Rainer.Wedde@bblaw.com

Impressum**BEITEN BURKHARDT**

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Bilgeis Mamedova
Kamil Karibov
Andrey Slepov
Prof. Dr. Rainer Wedde

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2020.

HINWEIS

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.
Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten,
können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff
„Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst
gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

IHRE ANSPRECHPARTNER**MOSKAU**

Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau
Falk Tischendorf
Tel.: +7 495 2329635 | Fax: +7 495 2329633
Falk.Tischendorf@bblaw.com

ST. PETERSBURG

Marata Str. 47-49 | Lit. A | Office 402 | 191002 St. Petersburg
Natalia Wilke
Tel.: +7 812 4496000 | Fax: +7 812 4496001
Natalia.Wilke@bblaw.com